



Satzung

über die Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn

Einfriedungssatzung

(EinfriedungsS)

Grunddaten

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Erstellungsdatum | 20.09.2022 |
| Gemeinderatsbeschluss | 20.09.2022 |
| Ortsübliche Bekanntmachung | 27.09.2022 - 03.11.2022 |
| In-Kraft-Treten | 14.10.2022 |
| Befristung | Keine |
| Aktenzeichen | S6 |

Inhaltsverzeichnis

| § | Bezeichnung | Seite |
|----------|---|--------------|
| 1 | Geltungsbereich | 3 |
| 2 | Begriffsbestimmungen | 3 |
| 3 | Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen | 4 |
| 4 | Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen | 4 |
| 5 | Lebende Einfriedungen | 4 |
| 6 | Abweichungen | 5 |
| 7 | Ordnungswidrigkeiten | 5 |
| 8 | In-Kraft-Treten | 6 |
| | Bekanntmachungsvermerk | 7 |

Anlagen

| Nr. | Bezeichnung | Seite |
|------------|------------------------------------|--------------|
| 1 | Begründung zur Einfriedungssatzung | 8 |

Die **Gemeinde Baierbrunn** erlässt aufgrund von **Art. 23 Satz 1 und Art 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), folgende

Einfriedungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Soweit innerhalb des Gemeindegebietes Einfriedungen errichtet oder geändert werden, müssen diese den Bestimmungen dieser Gemeindefriedung entsprechen, sofern und soweit nicht durch Bebauungspläne andere Festsetzungen getroffen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Eine Einfriedung ist eine Anlage, die dem Zweck dient, ein Grundstück oder einen Teil eines Grundstücks gegen unbefugtes Betreten, gegen unerwünschte Einsicht, gegen Witterungseinflüsse oder gegen Immissionen nach außen abzuschirmen. ²Sie sollen ein Grundstück gegenüber der Außenwelt schützen oder ein Hindernis für alles sein, was von außen her das Grundstück stören oder dessen Nutzung beeinträchtigen könnte. ³Weiterhin gelten zu den Einfriedungen im Sinne dieser Satzung alle lebenden Hecken.
- (2) ¹Keine Einfriedung im Sinne dieser Satzung sind
 - a. Nur für beschränkte Dauer angebrachte Bauzäune.
 - b. Sonstige, nur vorübergehend aus besonderem Grund für eine Dauer von maximal 2 Monaten errichtete Einfriedungen.
 - c. Lärmschutzeinrichtungen, die nach geltendem Recht erforderlich sind.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, sowie Straßen, Wege und Plätze, deren Offenhaltung und Benutzung für die Allgemeinheit durch dingliche Sicherungen oder öffentlich-rechtliche Verträge sichergestellt ist.
- (4) ¹Offene Einfriedungen sind Einfriedungen mit einem Geschlossen-Offen-Verhältnis von mindestens 50% je m². ²Je m² Ansichtsfläche sind 50% offen zu halten. ³Ein aneinander reihen von geschlossenen und offenen Bereichen ist unzulässig.
- (5) Als Blickdichte Einfriedung sind u. a. gemeint (diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend): Mauern, Betonwände, Gabionen, geschlossene Bretterwände (-zäune), Bretterdoppelbeschlagungen, Kunststein, Schilfmatten, Platten, Rohrmatten, Kunststoffplatten, Kunststofffolien, Asbestzementplatten, Offene Einfriedungen welche verkleidet oder bespannt werden, Sichtschutzzäune (mit Ausnahme § 4 Abs. 3 der Satzung), Metallplatten, Riemchenverkleidungen, Milchglasscheiben

§ 3

Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen, gemessen von der Gehsteigoberkante (soweit diese fehlt von der Straßenoberkante), eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (2) ¹Einfriedungen in den Bereichen von Sichtdreiecken im Einmündungsbereich von Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 0,80 m – gemessen von der Gehsteigoberkante (soweit diese fehlt von der Straßenoberkante) – nicht überschreiten. ²Als Mindestmaß ist ein Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge von je 6,00 m freizuhalten. ³Bepflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke sind auf Wuchshöhe von 0,80 m zu begrenzen.
- (3) An der Straßenfront sind Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen und blickdichten Materialien unzulässig.
- (4) Draht- und Metallzäune an der Straßenfront sind zu hinterpflanzen.
- (5) Zwischen dem Erdboden und der Unterkante Einfriedung ist ein Mindestabstand von 10 cm freizuhalten, um Wanderbeziehungen und somit den Lebensraum von Kleintieren, wie z.B. Igel nicht zu beeinträchtigen.

§ 4

Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen

- (1) Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen dürfen eine Gesamthöhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- (2) Die Errichtung von Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen oder blickdichten Materialien zwischen Grundstücksgrenzen (Baugrundstücken) bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 sind Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen eine Höhe bis zu 2 m und eine Tiefe von bis zu 3 m zulässig. ²Eine geschlossene Ausführung ist zulässig.
- (4) Zwischen dem Erdboden und der Unterkante Einfriedung ist ein Mindestabstand von 10 cm freizuhalten, um Wanderbeziehungen und somit den Lebensraum von Kleintieren, wie z.B. Igel nicht zu beeinträchtigen. Anlagen nach Abs. 3 sind hiervon ausgenommen.

§ 5

Lebende Einfriedungen

- (1) ¹Hecken sollen aus heimischen Laubgehölzen, aus Nadelgehölzen oder als gemischte Hecken gepflanzt werden. ²Für die Pflanzung sind giftige und/oder stark feuerbrandgefährdete Pflanzen ausgeschlossen. ³Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände zu den Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

- (2) Giftige Pflanzen sind u.a. Efeu, Thujen. Stark feuerbrandgefährdete Pflanzen sind bestimmte Kultur- und Zierformen von Apfel (Malus), Birne (Pyrus) und Quitte (Cydonia), sowie Zierquitte (Chaenomeles), Weiß- und Rotdorn (Crateagus), Feuerdorn (Pyracantha), Vogelbeere und Mehlbeere (Sorbus), Zwergmispel (Cotoneaster) und Felsenbirne (Amelanchier)
- (3) Lebende Hecken dürfen eine Höhe von 1,80 m über der natürlichen Geländeoberfläche an der Grundstücksgrenze nicht überschreiten und sind gegebenenfalls auf die zulässige Höhe zurück zu schneiden.
- (4) ¹Im Bereich von Sichtdreiecken im Einmündungsbereich von Verkehrsflächen dürfen sie, gemessen von der Gehsteigoberkante (soweit diese fehlt von der Straßenoberkante), eine Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten. ²Als Mindestmaß ist ein Sichtfreieck mit einer Schenkellänge von je 6,00 m freizuhalten. ³Bepflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke sind auf eine Wuchshöhe von 0,80 m zu begrenzen.

§ 6 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs.1 BayBO gewähren.
- (2) Abweichungen über Mauern können im Eingangsbereich und im Bereich der Garageneinfahrten von geringer Länge zugelassen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (3) Die Errichtung von Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen oder blickdichten Materialien zwischen Grundstücksgrenzen (Baugrundstücken) bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (4) Über Abweichungen nach Art 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Art 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Art 63 Abs. 1 und 2 BayBO.
- (5) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt und andere als zugelassene Einfriedungen errichtet oder seiner Pflicht zum Rückschnitt nicht nachkommt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 14.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn vom 25.05.2021 außer Kraft.

Baierbrunn, den 23.09.2022

gez.
Patrick Ott
Erster Bürgermeister

Anlage
Begründung zur Einfriedungssatzung

Bekanntmachungsvermerk

| | |
|--|--|
| Datum | siehe Grunddaten |
| Art | Ortsübliche Bekanntmachung über Anschlag an allen Amtstafeln |
| Auslegungsort zur Einsichtnahme | Gemeinde Baierbrunn Bahnhofstraße 2 82065 Baierbrunn |

Baierbrunn, den 10.10.2022

Patrick Ott
Erster Bürgermeister